



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

☐ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☐ Fax (0662)8042-2160 ☐ 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

Zahl

(0662) 8042

Datum

wie umstehend

Nebenstelle 2285

29-05-1992

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	47 -GE/19. P2
Datum:	3. JUNI 1992
Verteilt	03. Juni 1992 Ba

H. Olsch - Harant

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung
Dampfschiffstraße 2
1033 Wien

Chiemseehof

Zahl

(0662) 8042

Datum

0/1-538/87-1992

Nebenstelle 2982

29.5.1992

Dr. Margon

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 10.041/411-1.14/92

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Allgemeines:

Die vorgenommenen Änderungen, die einer einfacheren und zweckmäßigeren Vollziehung dienen, werden begrüßt. Insbesondere wird die geplante Delegierung erstinstanzlicher Zuständigkeiten des Bundesministers für Landesverteidigung bei der Befreiung von der Präsenzdienstpflicht und der Entlassung aus dem Präsenzdienst an die Militärkommanden befürwortet.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird ausgeführt:

Zu Z. 4 und 5:

Die begrifflich umbenannte "Militär-Beschwerdekommision" soll künftig nicht mehr ausschließlich auf Grund einer außerordentlichen Beschwerde eines Wehrpflichtigen nach den §§ 12 und 14 der allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV) tätig werden können, sondern auch von Amts wegen "Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich" (im Sinne des § 12 Abs. 1 ADV)

- 2 -

überprüfen dürfen. Weiters soll das zur Verfügung gestellte Personal bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Beschwerdekommision ausschließlich an Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden sein.

Vorerst wird darauf hingewiesen, daß die beabsichtigten Änderungen mit einer erheblichen Erhöhung des Personal- und Sachaufwandes verbunden sind.

Die bereits bisher gebotenen Mechanismen (Aktivierung der Beschwerdekommision auf Grund einer außerordentlichen Beschwerde eines Wehrpflichtigen, Disziplinarkommissionen, ...) ermöglichen es auch derzeit, Mißstände bzw. Verfehlungen aufzuzeigen und vor Ort ein zuverlässiges Bild über die tatsächliche Situation widerzugeben. Eine Ausweitung der Kompetenzen der Beschwerdekommision dergestalt, daß von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich jederzeit von Amts wegen - ohne vorliegende Beschwerden von Betroffenen - geprüft werden können, bedeutet in der Praxis ein nicht gerechtfertigtes Mißtrauen sowie eine Entmündigung gegenüber der Truppe.

Die bisherige Aufgabe der Beschwerdekommision, unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden entgegenzunehmen, zu prüfen und über ihre Erledigungen Empfehlungen zu beschließen sowie die gebotene Möglichkeit, Beschwerden nötigenfalls an Ort und Stelle zu überprüfen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen zu können, ist umfassend und auch künftig ausreichend. Aus ha. Sicht sind die vorgeschlagenen Änderungen auf Grund der bisher bewährten Bestimmungen entbehrlich.

Zu Z. 13:

Eine Mitwirkung an der Ergänzung auch durch Organe der Bundesgendarmerie in der vorgeschlagenen Weise ist auch nach den bisher im Militärkommandobereich Salzburg gewonnenen praktischen Erfahrungen jedenfalls zu befürworten.

- 3 -

Die im § 20 Abs. 3 vorgesehene Regelung, die eine Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung von Sozialversicherungsträgern und vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger an das zuständige Militärkommando bietet, ist zu begrüßen, da es auch im Militärkommandobereich Salzburg in letzter Zeit - mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung - diesbezüglich zu Vollzugsschwierigkeiten gekommen ist.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor